

Satzung der „Heidelberg Karlsruhe Research Partnership“ einer gemeinsamen Einrichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (nachfolgend: „KIT“) und die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (nachfolgend: „UniHD“) nach Anhörung ihrer Senate und Aufsichtsräte die Errichtung der „Heidelberg Karlsruhe Research Partnership“ als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung beider Partner beschlossen.

Die nachstehende Satzung regelt die internen Strukturen und Abläufe der Einrichtung.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) Die „Heidelberg Karlsruhe Research Partnership“ ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung des KIT und der UniHD im Sinne von § 6 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG). Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe und in Heidelberg. Die Dienstaufsicht über die Einrichtung führt das Präsidium des KIT bzw. das Rektorat der UniHD jeweils für ihre Mitarbeiter³.

- (2) In der Einrichtung wird in Gestalt von wissenschaftlichen Brücken⁴ unterschiedlicher Ausrichtung gemeinsam hochschul- und fächerübergreifend geforscht und der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert. Zu den Aufgaben der Einrichtung gehören dabei auch die Förderung und Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der Industrie.

³ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

⁴ Brücken = inhaltliche Themenbereiche der Zusammenarbeit, die in der Regel mehrere Kooperationsprojekte umfassen.

§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder der Einrichtung sind

- alle Hochschullehrer und akademischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter des KIT,
 - alle Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter der UniHD,
 - Studierende und eingeschriebene Doktoranden,
- die ganz oder teilweise an der Einrichtung tätig sind.

Auf Vorschlag des Direktoriums können das Präsidium des KIT und der Rektor der UniHD befristet weitere Mitglieder bestellen.

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung der Tätigkeit in der Einrichtung oder, bei Studierenden oder eingeschriebenen Doktoranden, mit der Exmatrikulation sowie bei befristeter Bestellung durch Fristablauf. In begründeten Fällen können das Präsidium des KIT und der Rektor der UniHD auf Vorschlag des Direktoriums Mitgliedschaften beenden.

(2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der Einrichtung verpflichtet. Sie informieren das Direktorium über ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung. Sie sind gemäß der Rahmen-Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partnerinstitutionen im Rahmen der Kooperation zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen des KIT und der UniHD befugt.

(3) In Publikationen über im Rahmen von HEiKA erzielte Forschungsergebnisse ist in angemessener Form auf HEiKA sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Partnereinrichtungen hinzuweisen.

§ 3 Gremien und Organe der Einrichtung

Gremien und Organe der Einrichtung sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium,
- das Research Board.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden vom Direktorium mindestens einmal pro Jahr zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert.

§ 5 Direktorium

(1) Die Einrichtung wird von einem Direktorium geleitet.

In diesem Direktorium ist jede Brücke der Einrichtung mit je einem Professor bzw. berufenen leitenden Wissenschaftler des KIT und einem Professor der UniHD vertreten. Im Direktorium sind somit KIT und UniHD paritätisch und alle Brücken vertreten. Zusätzlich zu diesen Direktoren sind jeweils ein Nachwuchswissenschaftler des KIT und der UniHD als beratende Mitglieder Teil des Direktoriums. Die jeweiligen Vertreter der Brücken und die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Senate der Partner vom Präsidium des KIT und vom Rektorat der UniHD bestellt. Gegenüber den Senate sind die Mitglieder der Einrichtung vorschlagsberechtigt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtung, soweit die Entscheidungsbefugnisse nicht durch Gesetz, interne Satzungen der Partner oder durch diese Satzung anderen Stellen oder Gremien zugeordnet sind. Das Direktorium berichtet dem Research Board und erarbeitet Vorschläge für die Verteilung von Mitteln für Projekte und Ressourcen innerhalb der Einrichtung.

(3) Das Direktorium tagt in der Regel einmal im Quartal und bei Bedarf. Es ist beschlussfähig, wenn alle Brücken der Einrichtung durch einen Direktor vertreten sind, und entscheidet mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag. Der Geschäftsführer (vgl. § 6 Abs. 3) nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

(1) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter. Die Amtszeiten betragen je zwei Jahre; sie enden jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Geschäftsführende Direktor Mitglied des KIT, so muss sein Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der UniHD gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Geschäftsführende Direktor Mitglied der UniHD ist.

(2) Der Geschäftsführende Direktor ist Sprecher der Einrichtung in den Gremien der beiden Partnerinstitutionen und hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
- Durchführung und Durchsetzung der vom Direktorium und Research Board gefassten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie der Mitgliederversammlung gemäß § 4,
- Information der Mitglieder der Einrichtung über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums und des Research Boards.

(3) Der Geschäftsführende Direktor wird in seinen Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die von einem Geschäftsführer geleitet und von den beiden Partnern jeweils zur Hälfte finanziert wird. Über die Anbindung des Geschäftsführers wird nach praktischen Gesichtspunkten mit Bezug auf die jeweilige Person entschieden und diese entweder an das Prorektorat der UniHD oder an das zuständige Präsidiumsmitglied des KIT erfolgen.

§ 7 Research Board

(1) Neben dem Direktorium wird ein Research Board eingesetzt. Dieses trifft Entscheidungen über strategische und grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Einrichtung neuer Brücken sowie die Vergabe von Mitteln innerhalb der Einrichtung und über Forschungsanträge. Es überprüft die Gleichwertigkeit der beiderseitigen Beiträge, beaufsichtigt die Geschäftsführung des Direktoriums und stellt die Anbindung der Einrichtung an beide Partnerinstitutionen sicher. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat es das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten der Einrichtung zu informieren.

(2) Das Research Board setzt sich zusammen aus

- dem Vizepräsidenten für Forschung des KIT und dem Prorektor für Forschung und Struktur der UniHD, die sich jährlich im Vorsitz abwechseln,
- sechs Wissenschaftlern, die paritätisch beiden Partnerinstitutionen angehören und eine fachliche Nähe zu den im Rahmen der Einrichtung durchgeführten Projekten haben, selbst aber nicht daran beteiligt sind,
- dem Leiter des Dezernats für Forschung der UniHD,
- dem Leiter der Dienstleistungseinheit Forschungsförderung des KIT.

(3) Die Mitglieder des Research Boards, die diese Funktion nicht qua Amt innehaben, werden vom Senat der jeweiligen Partnerinstitution auf Vorschlag des Präsidiums des KIT bzw. des Rektorats der UniHD für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Das Research Board tagt in der Regel zweimal jährlich und bei Bedarf. Der Geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Research Boards teil.

§ 8 Finanzen

Die Einrichtung erhält von beiden Partnern kein eigenes Budget. Gemäß der Rahmen-Kooperationsvereinbarung tragen beide Partner die auf ihre Mitarbeiter und Bereiche entfallenden Kosten selbst. Über die Mittelverwendung entscheiden die dort jeweils zuständigen Stellen und Gremien.

Über die Verwendung von (Dritt)-Mitteln, die ohne spezielle Zweckbestimmung der Einrichtung insgesamt zugedacht sind, entscheidet das Research Board. Die Verwaltung von Drittmitteln erfolgt über den Partner, der die Mittel eingeworben hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen beider Partnerinstitutionen zum 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 01.10.2011 außer Kraft.

Heidelberg, den 20.09.2016

Karlsruhe, den 20.09.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
Präsident